

## **Reglement des Solidaritätsfonds der Mieterbaugenossenschaft Wädenswil**

### **1 Inhalt**

Dieses Reglement regelt die Bildung, Äufnung und Auflösung des Fonds sowie die Verwendung des Fondskapitals und dessen Erträge zugunsten von nachsuchenden Mitgliedern der MBG in sinngemässer Ergänzung von Art. 20 der Statuten.

### **2 Zweck**

Der Solidaritätsfonds soll helfen, Notlagen oder Härtefälle von mietenden Genossenschaftern zu mildern. Im Weiteren soll durch Beiträge aus dem Solidaritätsfonds das Zusammenleben der Mitglieder der MBG gefördert werden.

Es besteht kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine Leistung aus dem Solidaritätsfonds.

### **3 Fondsmittel**

Der Solidaritätsfonds wird gespeisen durch:

1. Einlagen aus der Jahresrechnung bei positivem Jahresabschluss. Die Generalversammlung entscheidet im Sinne von Art. 23 d der Statuten, basierend auf der Empfehlung des Verwaltungsrates, über die Höhe der Einlagen.
2. monatliche Mietzinszuschläge von CHF 2.- pro Zimmerzahl (halbe Zimmer werden nicht gezählt)
3. Zuschläge, welche bei unterbelegten Wohnungen dem aktuellen Mietzins gemäss dem folgenden Schlüssel hinzugerechnet werden.

Übersteigt die Anzahl der Individualzimmer der Wohnung die Anzahl der Bewohner um mehr als zwei, so liegt eine Unterbelegung vor. Halbe Zimmer werden nicht dazu gezählt. (Beispiel: 4.5 Zimmer Wohnung muss mindestens von zwei Personen belegt sein)

Für das erste unterbelegte Zimmer wird ein Unterbelegungszuschlag von monatlich CHF 20.-, für das zweite unterbelegte Zimmer monatlich ein solcher von CHF 50.- erhoben.

Daneben sind Erträge des Fondsvermögens ebenfalls dem Fonds zuzuweisen.

Es kann höchstens so viel Kapital aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden wie im Fonds vorhanden ist.

Jährlich wird im Jahresbericht über die Einlagen und die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds Bericht erstattet.

## **4 Verwendung der Fondsmittel**

### **4.1. Temporäre Mietzinsreduktion**

Fondsmittel können für eine befristete Reduktion des bestehenden Mietzinses oder des Anfangsmietzinses in den folgenden Härtefällen und für die folgenden Übergangslösungen verwendet werden:

- wenn Mieter/innen z.B. infolge von Unfall, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten und sie noch keine Sozialleistungen erhalten;
- bei Wohnungswechsel innerhalb der MBG infolge Unterbelegung in eine teurere Kleinwohnung oder bei hohen Mietzinsaufschlägen infolge Erneuerung von Liegenschaften;
- Beim Wechsel in eine Alterswohnung kann ein einmaliger Zuschuss gewährt werden;
- Bei Ersatz-, Neu- und Umbauten können die Anfangsmietzinse temporär reduziert werden.

Die Verwaltung kann nach Ermessen eine Rückzahlungsverpflichtung mit dem/der Mieter/in vereinbaren.

In begründeten Fällen können weitere spezifische Unterstützungen gewährt werden.

### **4.2. Unterstützung bei Pflichtanteilfinanzierung**

Wenn es für Neumieter finanziell nicht möglich ist, das gesamte Pflichtanteilscheinkapital gemäss Statuten zu zeichnen, so können aus dem Fonds zinslose Darlehen gewährt werden. In diesem Fall gilt gemäss Artikel 2.1 des neuen Depositenreglements (gültig ab 1.11.2014) das Anteilscheinkapital als vollständig einbezahlt. Ebenso kommt in diesem Fall ev. Artikel 3.5 desselben Reglements zum Einsatz.

### **4.3. Förderung der Genossenschaftsidee**

Es können an soziale und kulturelle Projekte in den MBG Siedlungen von der Verwaltung Beiträge gesprochen werden.

Im Weiteren können finanzielle Beiträge an Genossenschaftsverbände geleistet werden.

## **5 Organisation und Verfahren**

### **5.1 Organisation**

Die Verwaltung des Solidaritätsfonds wird dem Verwaltungsrat übertragen.

Die Revisionsstelle prüft die Fondsrechnung im Rahmen der ordentlichen, jährlichen Revision.

## 5.2 Leistungsgesuch und Mitwirkungspflicht

Um Leistungen aus dem Fonds beziehen zu können, muss die betreffende Person bei der zuständigen Stelle (VR) ein schriftliches Gesuch einreichen. Gesuchsteller müssen über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft geben und die gewünschten Belege einreichen.

Ein Antragsformular kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Verwaltung bezogen werden.

Personen, die Leistungen erhalten, müssen Änderungen ihrer finanziellen Verhältnisse der zuständigen Stelle umgehend melden.

## 5.3 Rückforderungen von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen aus dem Solidaritätsfonds werden zurückgefordert. Leistungen werden auch dann zurückgefordert, wenn Leistungsempfangende ihre Mitwirkungspflicht verletzen.

Über Rückforderungen entscheidet der Verwaltungsrat.

## **6 Änderung**

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den Fonds auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt oder erübrigt hat oder sich nicht mehr erreichen lässt. Allfällig verbleibende Fondsmittel fallen zweckgebunden an die Genossenschaft.

## **7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der MBG am 17. April 2015 in Kraft.